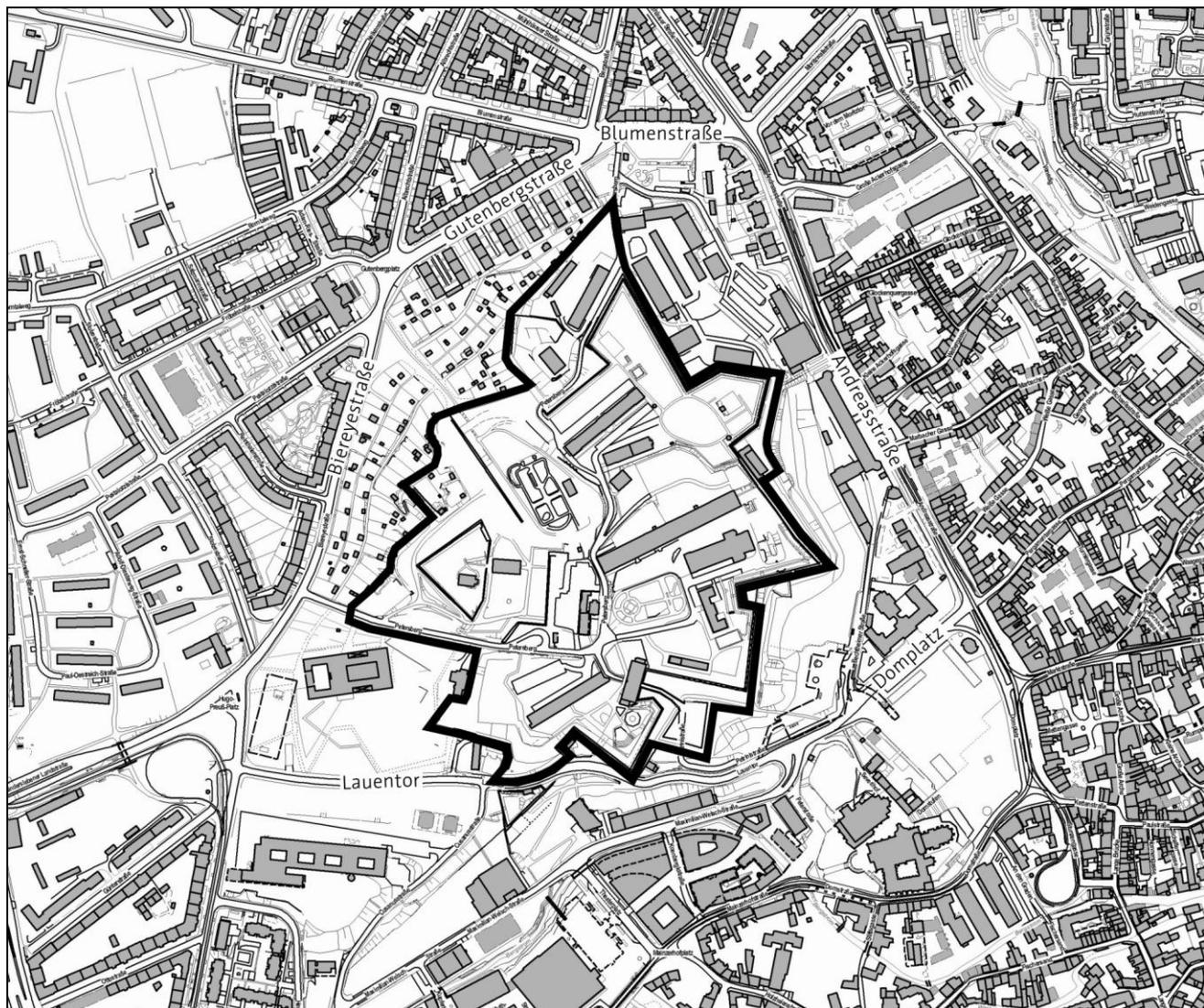


Stellplatzbeschränkungssatzung "Petersberg"

Satzungstext



Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 2, 49 und 83 Abs. 1 Nr. 7 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85)

hat der Stadtrat Erfurt am 07.11.2012 die Stellplatzbeschränkungssatzung "Petersberg" mit folgendem Inhalt beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Stellplätze, Carports und Garagen und für deren Nachweis gemäß § 49 ThürBO entsprechend dem, in der beigefügten Karte (M 1:2000) ersichtlichen Geltungsbereich.

Die beigefügte Karte vom 03.08.2012 ist Bestandteil der Satzung und kann von Jedermann im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss eingesehen werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen (§ 2 Abs. 5 ThürBO).
- (2) Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 5 ThürBO).
- (3) Carports sind überdachte Stellplätze.

§ 3

Beschränkungen

- (1) In dem nach § 1 abgegrenzten Gebiet der Erfurter Innenstadt (Bereich Petersberg) wird die Herstellung von Stellplätzen, Carports und Garagen nur auf die notwendige Anzahl im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 1 ThürBO, vermindert um den für Besucher vorzusehenden Anteil, beschränkt. (§ 49 Abs. 1 Satz 3 ThürBO). Die Herstellung von Stellplätzen, Carports und Garagen für Besucher wird untersagt.
- (2) Die Beschränkung der Herstellung von Stellplätzen bezieht sich nicht auf Stellplätze für Behinderte.

§ 4

Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung werden nach § 63 e ThürBO geregelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.